



## Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

<b>ZH</b>
-----------

Kontrollschild-Nr.

**1. Halter/in**

Name/Firma:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:


**2. Einzulösendes Fahrzeug**

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.:


				.					.				
--	--	--	--	---	--	--	--	--	---	--	--	--	--

**3. Der/die Halter/in bestätigt, einen Versicherungsnachweis bei der unten aufgeführten Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angefordert zu haben am:**

(Tag / Monat / Jahr)

		.			.				
--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

Name der Versicherung / Niederlassung

Kontaktperson und Tel.-Nr.


**4. Der/die Halter/in bestätigt, die unten angekreuzten Unterlagen dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich per A-Post gesandt zu haben am:**

(Tag / Monat / Jahr)

		.			.				
--	--	---	--	--	---	--	--	--	--

- Original-Fahrzeugausweis des einzulösenden Fahrzeuges
- Prüfbericht 13.20 A des einzulösenden Neuwagens
- Original-Fahrzeugausweis des ausser Verkehr zu setzenden Fahrzeuges
- Sofern "Halterwechsel verboten" im gültigen Fahrzeugausweis eingetragen ist: Das offizielle asa-Formular (Original) zwecks Löschung des Codes 178 "Halterwechsel verboten"
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Die Einbaubestätigung des elektronischen "TRIPON" Erfassungsgerätes (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) oder auf den/die Halter/in lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeuges mit den bisher auf den/die Halter/in zugeteilten Kontrollschildern und muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, **längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises**. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Imma-trikulationen (Schilder mit rotem Balken) sowie Export- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung ausgeschlossen. Detailliertere Informationen befinden sich auf der Rückseite dieser Erklärung bzw. können direkt auf unserer Homepage unter [www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch) eingesehen werden.

**Das ausgefüllte Formular ist wie folgt zu verwenden: Das Original ist im Fahrzeug mitzuführen, eine Kopie ist mit den Unterlagen an das Strassenverkehrsamt zu senden.**

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Halters / der Halterin

Beachten Sie die Rückseite

**Vermerke Garagenbetriebe**

- Neuer Ausweis an Fahrzeughalter/in senden
- Ungültiger Ausweis an Fahrzeughalter/in senden
- Neuer Ausweis an Absender zurück
- Ungültiger Ausweis an Absender zurück

} frankiertes Rückantwortcouvert liegt bei

Tel.-Nr. und Name der zuständigen Person: .....

# Die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Zulassung per Post mit bisher auf den Halter/die Halterin zugeteilten Kontrollschildern)

## 1. Kurzbeschreibung

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die Halter/in die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss das ausgefüllte Formular (siehe Vorderseite) im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

## 2. Versicherungsschutz

Der bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung angeforderte elektronische Versicherungsnachweis (eVn) muss am Tag der Einreichung der Unterlagen gültig sein. Elektronische Versicherungsnachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, sind verfallen.

## 3. Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge, die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden. Ausgeschlossen sind auch Fahrzeuge, welche vor der Zulassung geprüft werden müssen.

## 4. Fahrzeugprüfung

Bei Fahrzeugen, die dem jährlichen Prüfungsintervall unterstehen, darf im Zeitpunkt der Zulassung die letzte Prüfung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen.

## 5. Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 4 auf der Vorderseite)

Die erforderlichen Unterlagen sind an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zu senden. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der Halter/in zurückgesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. **Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.**

## 6. Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind **per A-Post** einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

## 7. Halterwechsel verboten (z. B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug)

Ein gültiger Fahrzeugausweis mit dem Eintrag "Halterwechsel verboten" (Code 178) darf erst umgeschrieben oder annulliert werden, wenn von der Leasingfirma bzw. vom Halter oder von der Halterin die schriftliche Zustimmung (offizielles asa-Löschungsformular) vorliegt. Gefaxte, fotokopierte oder als Email-Anhang gesandte Löschungsformulare können nicht akzeptiert werden. Fehlt dieses Formular, werden die Unterlagen zurückgesandt. **Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.**

## 8. Fahrzeuge mit technischen Mängeln

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

## 9. Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem/der Halter/in zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies im unteren Teil auf der Vorderseite zu vermerken **und** ein frankiertes Rückantwortcouvert beizulegen.

Die Erklärungen auf diesem Merkblatt dienen zur Information und sind nicht abschliessend.